Serie

Es war vielmehr, wie der Augsburger Religionsfrieden von 1555 deutlich zeigt, gerade und allein der Gedanke strikt geschlossener konfessioneller Homogenität der Territorien, der den Frieden in den verschiedenen Herrschaftsgebieten sichern konnte. "Cuius regio, eius religio" bedeutet, dass der Territorialhert den konfessionellen Status seines Gebietes und seiner Untertanen bestimmte. Hinter diesem sogenannten Religionsbann stand die von den Herrschern wie von den Staatstheoretikern geteilte Überzeugung, dass ein Land bei Zulassung verschiedener Glaubensrichtungen bald aufgrund innerer Zwistigkeiten dem Verfall preisgegeben sein würde. Stabilität versprach einzig das strikte Festhalten am Grundskatz "un roi, une loi, une foi, "ne in König, ein Gesetz, ein Glaube.

Das größte Problem: geschlossene Milieus mit ausgeprägtem Kränkungspotenzial

Der Erfolg gab im Übrigen den führenden europäischen Staaten des 16. bis 18. Jahrhunderts recht, die durchweg streng auf konfessionelle Homogenität achteten. Für Spanien und England liegt das auf der Hand, in Frankreich blieb die Tolerierung der Hugenotten ein Zwischenspiel.

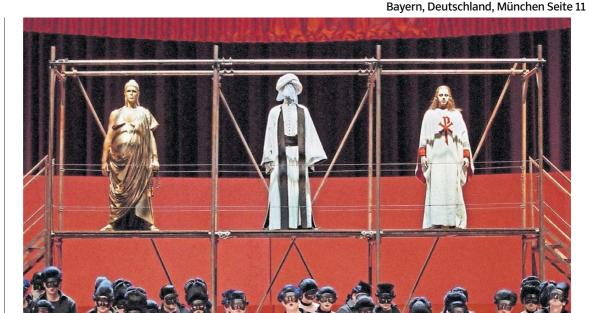
der Hugenotten ein Zwischenspiel.
Von dem Grundgedanken notwendiger
Glaubenshomogenität als Voraussetzung
für staatliche Stabilität löste sich auch der
Westfälische Frieden von 1648 nur punktuell. Zwar nötigte die Fixierung des Status
guo des "Normaljahres" 1624 den Landesherrn nunmehr dazu, auch konfessionsverschiedene Untertanen zu dulden – und
ihnen nicht nur wie noch 1555 lediglich die
Auswanderung gestatten zu müssen. Aber
gerade die darüber hinausgehende Zulassung der Hausandacht für andersgläubige
Christen indiziert, dass es in den Territorien weiterhin eine jeweils dominante Staatskirche gab. Die Möglichkeit öffentlicher
Präsenz Andersgläubiger mit womöglich
demonstrativer Zurschaustellung ihrer Andersartigkeit sah man als Gefährdung der
staatlichen Sicherheit und Ordnung an.
Es bedurfte eines langen Entwicklungs-

Es bedurfte eines langen Entwicklungsund gewaltigen Zivilisationsprozesses, um
diese (im Grunde bestechend einfache) Logik der stabilitätsverbürgenden Kraft religiös und konfessionell homogener Gemeinwesen zu überwinden und den Gedanken
ertragen und vielleicht sogar lieben zu lernen, dass Bürger in einem Staat gleiche
Rechte genießen, auch wenn sie unterschiedlichen Glaubensbekenntnissen beziehungsweise areligiösen oder gar antiresigiösen Weltanschauungen anhängen. Es
war dies die Arbeit von Jahrhunderten, in
denen sich die Entwicklung vom streng geschlossenen Konfessionsstaat des 16./17.
Jahrhunderts über die Zulassung von Parität zwischen den Bekenntnissen im 18./19.
Jahrhundert bis hin zur religiös-weltanschaulichen Neutralität des säkularisieren Staates mit umfassender Religionsund Weltanschauungsfreiheit im 20. Jahrhundert vollzop.

und weitanschauftstreinet im 20. Jahrhundert vollzog.

Einen frühen Meilenstein auf diesem Weg markierten die religionsspezifischen Regelungen des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794 mit gleichen Rechten für die drei anerkannten Konfessionen (katholisch, evangelisch, reformiert), Tolerierung der Sekten und der Möglichkeit freien Aus- und Übertritts zwischen den Religionsgesellschaften. Freilich gab es noch keine Freiheit vom Glauben, sondern nur zum Glauben, und auch die staatliche Kirchenbobeit war noch ungebruchen

Glauben, und auch die staatliche Kirchenhoheit war noch ungebrochen.
Ein wirklich konsequent modernes Proeramm formulierte erst die – politisch gescheiterte – Paulskirchenverfassung von 1848/49: volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, Garantie der unbeschränkten gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Ausübung der Religion (die sogenannte Kultusfreiheit), freie Bildung von Religionsgesellschaften ohne vorherige Anerkennung durch den Staat, keine Staatskirche.



Hans Neuenfels' "Idomeneo"-Inszenierung an der Deutschen Oper Berlin wurde 2010 aus Angst vor islamistischem Terror abgesetzt.

FOTO: DRAMA

Gott und Spott

Zu unserer Demokratie gehören Presse-, Meinungs- und Kunstfreiheit – inklusive Religionskritik. Das muss auch in Zeiten verschärfter gesellschaftlicher Konflikte so bleiben. *Von Horst Dreier*

Vollständig umgesetzt wurde dieses Programm in der Weimarer Reichsverfassung. Die mit ihr gegebene Rechtslage hielt ihr bedeutendster Kommentator, Gerhard Anschütz, im Jahre 1932 mit folgenden Worten fest: "Religionsfreiheit ist die dem Individuum gewährleistete rechtliche Möglichkeit, sein Verhältnis zu allen religiösen Fragen nach Belieben gestalten, seinen religiösen, irreligiösen, antireligiösen, oberzeugungen gemäß leben zu dürfen, alles tun zu dürfen, was diese Überzeugungen fordern, alles unterlassen zu dürfen, was sie verbieten, in allen Beziehungen frei zu sein von staatlichem Zwang, – aber unter dem Vorbehalt des Gehorsams gegen die allgemeinen Staatsgesetze.



Das Grundgesetz schließt sich eng an Frankfurter und Weimarer Vorbilder an und stellt dem tradierten religiösen Bekenntnis nun explizit und gleichberechtigt das weltanschauliche an die Seite. Der Gesamtvorgang ist von bemerkenswerter Konsequenz, ja Radikalität, zumal am Ende ein und dieselbe Grundrechtsgarantie für die Ausfüllung im religiösen Geist genauso offen steht wie für seine Negation. Der Glaube wird ebenso geschützt wie der Unglaube, Aberglaube oder Irrglaube, ebenso wie die Glaubenslosigkeit oder die Glaubenslosigkeit oder die Glaubensichindschaft.

Allerdings hielten sich die tatsächlichen zentrifugalen Wirkungen einer solchen umfassenden, ja nachgerade beliebig wirkenden Freisetzung aller möglichen religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisse lange Zeit fäktisch in eher engen Grenzen. Denn der normativ unbegrenzten Religions- und Weltanschauungsfreiheit korrespondierten stabile und klar strukturierte tatsächliche Verhältnisse.

spondierten stamten und kan stutkturierte tatsächliche Verhältnisse. Die Gewährleistung umfassender Freiheit der Religionen und Weltanschauungen, theoretisch eine unbegrenzbare Vielfalt umfassend, bedeutete ursprünglich kaum mehr als die verfassungsrechtliche Grundlegung der Bi-Konfessionalität. So gehörten im Jahre 1950 mehr als 90 Prozent der (gesamt-)deutschen Bevölkerung der römisch-katholischen oder einer evangelischen Dav, reformierten Kirche an.

der romisch-katholischen oder einer evangelischen bzw. reformierten Kirche an.
Im Bundesgebiet blieb es bis in die
1980er-Jahre hinein bei der zahlenmäßigen Vormachtstellung der christlichen Kirchen. Doch haben sich in den letzten Jahrzehnten dramatische Veränderungen ergeben. So lag der Anteil Konfessionsloser an
der Gesamthevölkerung im Jahre 2010 bei
mehr als dreißig Prozent. Das spiegelt einmal den in ganz Westeuropa zu verzeichnenden Rückzug der Religion im Sinne der
sinkenden Bindung der Bürger an eine bestimmte Religionsgesellschaft wider, vom
Religionssoriologen José Casanova als "de-

Religionssoziologen José Casanova als "decline of religious beliefs" bezeichnet.
Speziell im Falle der Bundesrepublik kommt hinzu, dass sich der Anteil religiös sollständig ungebundener, zum Teil dezidiert atheistischer Bürger nach der Wiedervereinigung deutlich erhöht hat. Den gravierendsten Faktor aber bildet zweifelsohne die Einwanderung einer großen Zahl zum Teil sehr religiöser Menschen muslimischen Glaubens. Durch die Entwicklung Deutschlands von einem bilsonfessionel her zu einem multireligiösen und vor allem auch multikulturellen Gemeinwesen hat sich die Lage dramatisch verändert, sind vermeintliche Selbstverständlichkeiten weggebrochen und stillschweigende Einverständnisse entfallen. Insbesondere hat diese Entwicklung zu einer qualitativ wie quantitativ erkennbaren Steigerung entsprechender Glaubens- und Kulturkonflikte geführt, die über kurz oder lang auch die Rechtsordnung herausforderten: Schächten, Kopftuch, Schwimmunterricht für nuslimische Mädchen oder der Streit um die vermeintliche Beleidigung des Islam durch Karikaturen oder Operninszenierungen mögen als Stichworte genügen.

Die vielfältigen Konfliktzonen und Konfliktherde stellen die Fähigkeit, Pluralität in Glaubensfragen mit all ihren Konsequenzen zu ertragen, auf eine schwere Probe, zumal es nicht nur um das Mit- und Gegeneinander unterschiedlicher Religionszugehörigkeiten geht, sondern sich Religion in Deutschland in einem Verfassungsstaat entfaltet, der Presser, Meinungsund Kunstfreiheit garantiert. Denn dass davon auch die bis hin zur Karikatur und zur Satire reichende Kritik der Religion umfasst ist, zählt zum genetischen Code moderner freiheitlicher Verfassungsstaatlichkeit in Europa.

Eine Operninszenierung darf nicht abgesetzt werden, weil Gläubige ihre Religion verunglimpft sehen

Die Akzeptanz dieses Umstandes scheint zumal dort schwierig zu sein, wo geschlossene kulturelle Milieus mit geringer Toleranzfähigkeit und ausgeprägtem Kränkungsfetischismus existieren, die jede Infragestellung des eigenen Glaubens oder Kritik an ihm als massiven Angriff auf die eigene Identität und als unerträgliche Zumutung betrachten. Natürlich kann es verstörend sein, ein multireligiöses Gemeinwesen zu erleben, in dem auch die Glaubenssätze der jeweiligen Gemeinschaft zum Gegenstand inhaltlicher Kritik, spitzer Satire oder frecher Kommentare gemacht werden – gerade wenn man aus staaten kommt, in denen umfassende Religionsfreiheit unbekannt ist und eine religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates unvorsellbar wäre.

08-weitällschauter Freuentage.

08-weitällschauter Freuentage.

Der freiheitliche Verfassungsstaat des Grundgesetzes lebt aber davon, dass derartige Zumutungen ertragen und ausgehalten werden – und er wird nur fortbestehen, solange das geschieht. Das ist der Preis für die gleiche Freiheit aller in einer pluralen Lebenswelt. Es gilt der prinzipielle Vorrang der Freiheit. Wenn Muslime sich im Fall einer umstrittenen Operninszenierung über die angebliche Verhöhnung ihrer Religion empören, so ist das ihr Recht. Aber klar muss sein, dass deshalb die Oper nicht verboten oder abgesetzt werden darf. Nicht die empörten Mitglieder der Redarf. Nicht die empörten Mitglieder der Re-

ligionsgemeinschaft sind vor der Aufführung der Oper zu schützen (niemand zwingt sie ja zum Besuch), sondern die Opernaufführung vor Störern. Zur verfassungsstaatlich gewährleisteten Freiheit gehört auch die geistige Provokation Dritter.

Der offene, kritische, plurale Meinungs-

Der offene, kritische, plurale Meinungsbildungsprozess macht vor den Religionen nicht halt und findet in Deutschland derzeit seine definitive Grenze erst im Straftatebestand des § 166 des Strafgesetzbuches (friedensstörende Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen). Die Definitionsmacht über die Grenzen der Freiheitsausübung liegt dabei nicht bei den besonders empfindlichen Betroffenen: Ihr Kränkungseifer hätte es sonst in der Hand, die Freiheitsausübungen Dritter ins Unrechtzu setzen. Niemand hat in einem pluralistischen freiheitlichen Gemeinwesen einen Anspruch darauf, bestimmte ihm lästige oder widerwärtige Dinge nicht zu sehen oder zur Kenntnis hehnen zu müssen.

tige oder widerwärtige Dinge nicht zu sehen oder zur Kenntnis nehmen zu müssen. Am Wahrheits-, Verbindlichkeits- und Ausschließlichkeitsanspruch des eigenen Glaubens festzuhalten und zugleich zu akzeptieren, dass andere Glaubensrichtungen mit der gleichen Vehemenz an dem ihren hängen, verbunden mit der religiösweltanschaulichen Neutralität des Staates und – drittes Moment – dem Umstand, dass in einer freiheitlichen Demokratie auch die Religionen zum Gegenstand von Kritik, Satire und Spott werden können und dürfen – das sind große historische Errungenschaften des modernen Verfasungsstaates. Sie als festen Besitz zu sichern hat Zeit und Opfer gekostet. Darin, diese Errungenschaften auch unter Bedingungen verschärfter gesellschaftlicher Pluralität, der Ausbildung unterschiedlichster kultureller Milieus bis hin zu Parallelgesellschaften und gesteigerter religiöser Heterogenität zu bewahren und Konflikte friedlich auszutragen, besteht die große Aufgabe. Sie ist durch die Ereignisse det letzten Monate nicht leichter geworden.

Der Autor ist einer der führenden deutschen Staatsrechtler. Er lehrt als Professor an der Universität Würzburg. Zuletzt erschien sein Buch "Idee und Gestalt des freiheitlichen Verfassungsstaates".